

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Juni 1975

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Rückwärtsgang und das Geschwindigkeitsmeßgerät in Kraftfahrzeugen

(75/443/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen die Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem den Rückwärtsgang und das Geschwindigkeitsmeßgerät.

Diese Vorschriften, insbesondere über das Geschwindigkeitsmeßgerät, sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß von allen Mitgliedstaaten — entweder zusätzlich oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung — gleiche Vorschriften erlassen werden, damit vor allem das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽³⁾ auf jeden Fahrzeugtyp angewandt werden kann.

Die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Kraftfahrzeuge impliziert, daß die Mitgliedstaaten die von jedem von ihnen auf Grund gemeinsamer Vorschriften durchgeführten Kontrollen gegenseitig anerkennen. Ein derartiges System setzt zum einwandfreien Funktionieren voraus, daß diese Vorschriften von allen Mitgliedstaaten vom gleichen Zeitpunkt an angewandt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind — mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, land- oder forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen — alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen des Rückwärtsgangs oder des Geschwindigkeitsmeßgeräts verweigern, wenn diese den Vorschriften der Anhänge I und II entsprechen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 5 vom 8. 1. 1975, S. 41.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 47 vom 27. 2. 1975, S. 44.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

Fahrzeugen nicht wegen des Rückwärtsgangs oder des Geschwindigkeitsmeßgeräts verbieten oder verweigern, wenn diese den Vorschriften der Anhänge I und II entsprechen.

Artikel 4

Der Mitgliedstaat, der die EWG-Betriebserlaubnis erteilt hat, trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit er von jeder Änderung eines der in Anhang II in 2.1 genannten Teile oder Merkmale unterrichtet wird. Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats befinden darüber, ob der geänderte Fahrzeugtyp erneut geprüft und darüber ein neuer Prüfbericht erstellt werden muß. Die Änderung wird nicht genehmigt, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorschriften dieser Richtlinie nicht eingehalten worden sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten, in denen die Fahrzeuggeschwindigkeit zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Richtlinie in Meilen/Stunde gemessen wird, dürfen vorschreiben, daß die Geschwindigkeitsmeßgeräte, die in den in ihren Ländern verkauften Fahrzeugen eingebaut sind, sowohl mit einer Teilung in Kilometer/Stunde als auch in Meilen/Stunde versehen sind, und zwar so lange, bis ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften dahin gehend geändert sind, daß nur noch die Verwendung von metrischen (SI-) Einheiten gemäß der Richtlinie 71/354/EWG des Rates vom 18. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen⁽¹⁾, in der Fassung der Beitrittsakte⁽²⁾, zulässig ist.

Artikel 6

Änderungen, die zur Anpassung der Vorschriften der Anhänge I und II an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 70/156/EWG erlassen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. April 1976 die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Sie wenden diese Bestimmungen ab 1. Januar 1977 an.

(2) Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten ferner dafür, daß die Kommission von allen Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Mitgliedstaaten auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BARRY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 243 vom 29. 10. 1971, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

ANHANG I

RÜCKWÄRTSGANG

Jedes Fahrzeug ist mit einer vom Fahrersitz aus bedienbaren Einrichtung für Rückwärtsfahrt auszustatten.

ANHANG II

GESCHWINDIGKEITSMESSGERÄTE

1. VORHANDENSEIN

Jedes Fahrzeug muß mit einem Geschwindigkeitsmeßgerät ausgerüstet sein. Die Ausrüstung ist entbehrlich für Fahrzeuge, die serienmäßig mit Kontrollgeräten ausgerüstet sind, deren Baumerkmale und deren Einbau der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr ⁽¹⁾ entsprechen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

- 2.1. „Fahrzeugtyp hinsichtlich des Geschwindigkeitsmeßgeräts“ Fahrzeuge, die untereinander keine wesentlichen Unterschiede aufweisen, vor allem hinsichtlich folgender Punkte:
 - 2.1.1. Bezeichnung der Reifen für die normale Reifenausstattung;
 - 2.1.2. Gesamtübersetzungsverhältnis einschließlich des eventuellen Anleichgetriebes (Anzahl der Umdrehungen am Eingang des Geschwindigkeitsmessers im Verhältnis zu einer Radumdrehung der zum Antrieb des Geschwindigkeitsmeßgeräts dienenden Achse bei Geradeausfahrt);
 - 2.1.3. Typ(en) des Geschwindigkeitsmeßgeräts; der Typ ist definiert durch die Meßwerttoleranz, die Gerätekonstante und den Anzeigebereich.
- 2.2. „Normale Reifenausstattung“ der (die) Reifentyp(en), der (die) vom Hersteller für den in Frage kommenden Fahrzeugtyp vorgesehen und im Beschreibungsbogen im Anhang zu der Richtlinie 70/156/EWG angegeben ist (sind). Schneereifen (M+S) gelten nicht als normale Reifenausstattung.
- 2.3. „Druck im warmen Zustand“ der vom Hersteller angegebene Fülldruck (kalt) + 0,2 bar.
- 2.4. „Geschwindigkeitsmesser“ derjenige Teil des Geschwindigkeitsmeßgeräts, der dem Fahrer die jeweilige Geschwindigkeit des Fahrzeugs anzeigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 1.

3. ANTRAG AUF ERTEILUNG DER EWG-BETRIEBSERLAUBNIS
 - 3.1. Der Antrag auf Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich des Geschwindigkeitsmeßgeräts ist vom Fahrzeughersteller oder seinem Beauftragten einzureichen.
 - 3.2. Dem Antrag sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen:
 - 3.2.1. Beschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich des Geschwindigkeitsmeßgeräts,
 - 3.2.2. Angaben über den oder die Typen der normalen Reifenausstattung,
 - 3.2.3. Eigenübersetzung des Geschwindigkeitsmeßgeräts.
 - 3.3. Für die in Nummer 5 genannte Prüfung ist dem zuständigen technischen Dienst ein Fahrzeug vorzuführen, das für den zu genehmigenden Fahrzeugtyp repräsentativ ist.
4. VORSCHRIFTEN
 - 4.1. Die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers muß sich im direkten Sichtfeld des Fahrers befinden, und der Anzeigewert muß sowohl bei Tag als auch bei Nacht eindeutig erkennbar sein.

Der Anzeigebereich muß so groß sein, daß er die vom Fahrzeughersteller angegebene Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugtyps enthält.
 - 4.2. Bei Geschwindigkeitsmessern, die keine Digitalanzeige haben, sondern eine Skale, muß diese eine deutliche Teilung haben.
 - 4.2.1. Die Teilstriche der Skale müssen nach 1, 2, 5 oder 10 km/h fortschreiten. Die Geschwindigkeitswerte, die ein Vielfaches von 20 km/h darstellen, sind auf der Skale anzugeben.
 - 4.2.2. Ein Geschwindigkeitsmeßgerät, das für den Verkauf in einem Mitgliedstaat hergestellt worden ist, in dem die Maßeinheiten des Imperial System verwendet werden und Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 5 in Kraft sind, muß sowohl in km/h als auch in mph unterteilt sein; die Teilstriche müssen nach 1, 2, 5 oder 10 km/h sowie nach 1, 2, 5 oder 10 mph fortschreiten, und die auf der Skale angegebenen Geschwindigkeitswerte müssen ein Vielfaches von 20 km/h und ein Vielfaches von 20 mph sein.
 - 4.3. Die Genauigkeit des Geschwindigkeitsmeßgeräts ist nach folgendem Prüfverfahren zu kontrollieren:
 - 4.3.1. Das Fahrzeug ist mit einem der Reifentypen der Normalausstattung auszurüsten. Die Prüfung ist für jeden vom Hersteller vorgesehenen Typ von Geschwindigkeitsmeßgeräten zu wiederholen.
 - 4.3.2. Die Belastung der das Geschwindigkeitsmeßgerät antreibenden Achse muß dem Gewicht nach 2.6 des Anhangs I der Richtlinie 70/156/EWG entsprechen.
 - 4.3.3. Die Bezugstemperatur am Geschwindigkeitsmesser beträgt 23 ± 5 °C.
 - 4.3.4. Bei jeder Prüfung muß der Reifendruck dem in 2.3 definierten Reifendruck im warmen Zustand entsprechen.
 - 4.3.5. Das Fahrzeug wird bei folgenden drei Geschwindigkeiten geprüft: 40 km/h, 80 km/h sowie 120 km/h oder 80 % der vom Hersteller angegebenen Höchstgeschwindigkeit, wenn diese weniger als 150 km/h beträgt.

- 4.3.6 Die Fehlergrenze des zur Messung der tatsächlichen Geschwindigkeit des Fahrzeugs verwendeten Kontrollgeräts darf nicht größer sein als $\pm 1,0\%$.
- 4.3.6.1. Wenn eine Meßstrecke verwendet ist, muß sie eine ebene, trockene und ausreichend griffige Oberfläche aufweisen.
- 4.4. Die angezeigte Geschwindigkeit darf nie unter der tatsächlichen Geschwindigkeit liegen. Bei den unter 4.3.5 angegebenen Geschwindigkeiten sowie bei den Zwischenwerten muß zwischen der vom Geschwindigkeitsmesser angezeigten Geschwindigkeit V_1 und der tatsächlichen Geschwindigkeit V_2 folgende Beziehung bestehen: $0 \leq V_1 - V_2 \leq \frac{V_2}{10} + 4 \text{ km/h}$.
-